

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter auf dem
Schwarzwald**

Mayer, Julius

Freiburg i. Br. [u.a.], 1893

Gottfried von Lötschibach (1295-1322)

urn:nbn:de:bsz:31-32155

getragen¹; es iſt wohl derſelbe Mönch Heinrich von Baſel, von dem das Todtenbuch erzählt², daß er nebst andern Wohlthaten dem Gotteshauſe des hl. Petrus einen goldenen, mit Edelſteinen geſchmückten Kelch, vier vergoldete Leuchter und ein ſilbernes Crucifix ſchenkte³.

Auch andere Vergabungen an das Kloſter von ſolchen, die in St. Peter das Mönchsgewand trugen, werden aus dieſer Zeit erwähnt: ein Mönch, mit Namen Rupert, übergab dem Gotteshauſe ein Gut bei Gundelfingen, der Mönch Wolfperus einen Weinberg bei Malterdingen, und Gerwigus ſchenkte der Kirche des hl. Petrus einen ſilbernen Kelch⁴.

Abt Eberhard erwies ſich in ſeiner kurzen Regierung als tüchtiger Vorſteher des Gotteshauſes; inſbeſondere ſcheinen ſeine Verdienſte um die Vollendung des Kloſters ſehr große geweſen zu ſein, denn als er am 8. Juli 1295 ſtarb, wurde im Todtenbuch für ihn, gleichwie für die Stifter des Kloſters, ein Todtenofficium mit fünf Kerzen beſtimmt⁵.

Gottfried von Lötſchibach (1295—1322),

Eberhards Nachfolger in der Abtſwürde, entſtammte einer vornehmen freiburgiſchen Familie. Der Bruder dieſes Abtes erwies ſich mit ſeiner Gemahlin als Wohlthäter des Gotteshauſes, indem er demſelben im Jahre 1309 ſeine Güter in Ambringen und Krozingen zu einem „Seelengerett“, d. i. zu einer Stiftung für die Verſtorbenen, vergabte; doch behielt er ſich und ſeiner Gemahlin die lebenslängliche Nutznießung vor⁶. Zwei Jahre ſpäter übergab die Frau eines Freiburger Bürgers, Konrad Hübschmann, an St. Peter zwei Pfund Pfennig von mehreren Häuſern zu Freiburg⁷. Auch über andere Schenkungen ans Gotteshaus wird aus

¹ Annal. I, zu 1280, p. 210 sqq. Daſelbſt auch die Darſtellung des aus dem Jahre 1280 ſtammenden Grabdenkmales dieſes Mönches.

² Necr. min., l. c. p. 336.

³ P. Baumeiſter theilt in den Annal. I, zu 1292, p. 224 die Professionsformel mit, die in jener Zeit in St. Peter gebräuchlich war, mit den Worten: Exstat de hoc tempore scheda professionis membranacea, quae ita sonat: ego frater Waltherus promitto stabilitatem meam et conversionem morum meorum et obedientiam secundum regulam S. Benedicti. coram Deo et sanctis eius. in hoc monasterio. quod constructum est in honore B. Petri Apostoli. in praesentia Dñi Eberhardi abbatis.

⁴ Syn. Ann. zu 1295.

⁵ Annal. I, zu 1295, p. 229: in vetusto Necrol. Eberhardo assignatur officium sicut fundatoribus cum 5 candelis.

⁶ Perg.-Orig.-Urk. vom 19. März 1309 im Gen.-Land.-Archiv in Karlsruhe.

⁷ Perg.-Orig.-Urk. vom 12. Juli 1311 im Gen.-Land.-Archiv in Karlsruhe. Am 21. Juli 1311 vereinigten ſich 17 verſchiedene Klöſter, darunter auch St. Peter, daß der Abt von Thennenbach die 25 Pfund von Freiburger Häuſern, welche ihnen

dieser Zeit noch berichtet; aber auch durch Kauf brachte Abt Gottfried Güter in Nuggen und Seefeld an's Kloster¹.

Während St. Peter nach dem großen Brandunglück, wenn auch unter mancherlei Schwierigkeiten, langsam, doch stetig sich wieder hob, gingen über das Nachbarkloster St. Märgen schlimme Stürme dahin. Die St. Märgensche Kastvogtei war mit der Herrschaft Wieseneck an den freiburgischen Patrizier Schnewelin übergegangen, und der neue Vogt Johann Schnewelin, der den ganzen junkerlichen Uebermuth, die rechtsverachtende Willkür und die Habsucht dieser Emporkömmlinge in seiner Person repräsentirte, mißbrauchte sein Schirmamt in der gröblichsten Weise. Er betrachtete die Güter des Klosters als sein Eigenthum, behandelte den Abt und Convent aufs frechste und verkürzte sie in ihrem Einkommen so sehr, daß ihnen nicht einmal mehr das zum Lebensunterhalt Nothwendige verblieb. In dieser „pharaonischen Knechtschaft“ entschlossen sich die Mönche von St. Märgen zu dem verzweifelten Schritte, das Kloster zu verlassen; sie wanderten aus und zogen im Elend umher. Kirche und Kloster standen zwei Jahre lang öde und verlassen.

Nun aber erbarmte sich der Abt des Nachbarstiftes St. Peter der verlassenen Marienzelle und ihrer umherirrenden Söhne. Schon früher hatte sich Abt Gottfried dem Kloster St. Märgen freundlich gesinnt gezeigt. Als im Jahre 1303 Unsicherheit über das Eigenthumsrecht des Aquäductes im Birkenmoos entstanden war und dasselbe durch erwählte Schiedsrichter dem Kloster St. Peter zugesprochen wurde, hatte es doch trotzdem Abt Gottfried dem Vorsteher der Marienzelle für dessen Lebenszeit zugestanden². Einige Jahre später hatte eine friedliche Vereinbarung wegen Gotteshausleuten und ihrer Zugehörigkeit zwischen den beiden Klöstern stattgefunden³. Jetzt, da die Bewohner der Marienzelle durch denjenigen, der ihr Schirmer hätte sein sollen, in so schwere Bedrängniß gekommen waren, berichtete der Abt von St. Peter in ausführlicher Weise die ganze traurige Lage der Conventsherren und ihres Klosters in lebhaften Farben an den Papst Johann XXII. nach Avignon und beschwor denselben in einem vom 8. März 1322 datirten Schreiben, doch zur Wiederherstellung des schmählich mißhandelten Gotteshauses seine mächtige Hand zu reichen und den schnewelinischen Frevler, der doch ein Vertheidiger (defensor) und nicht ein Räuber (offensor) am Gotteshause sein sollte, zu bestrafen, auf daß auch andere von der Nachahmung so böser

Anna Hübschmann zu einer Jahrzeit gestiftet, ganz einnehmen und nach Maßgabe der Stiftungsbriefe auf die einzelnen Klöster vertheilen solle. Papiercopie im Gen.-Land.-Archiv in Karlsruhe.

¹ Syn. Ann. zu 1317.

² Annal. I, zu 1303, p. 237.

³ Annal. I, zu 1311, p. 244.

Beispiele abgeschreckt würden¹. Das Schreiben des Abtes hatte den gewünschten Erfolg; Papst Johann XXII. übertrug alsbald die Untersuchung der Angelegenheit dem Bischof von Konstanz und sprach, als der Ritter in der Verfolgung des Klosters nicht nachließ, den Kirchenbann über denselben aus — jetzt konnte der Abt und Convent wieder nach St. Märgen zurückkehren.

Am 26. September 1322 starb Abt Gottfried gar „wohlverdient um unser Kloster und um die Marienzelle“².

Die Kastvogtei.

Am Kloster St. Märgen, wo die Streitigkeiten zwischen dem Abt und dem Vogt zweimal einfach mit der Ermordung des erstern beendet wurden³, zeigte sich, wie bedenklich bisweilen dieser „Schutz“ für ein geistliches Territorium war. Nicht so schlimm wie in St. Märgen stand es in St. Peter bezüglich der Kastvogtei; immerhin waren aber doch auch hier gegenüber der herzoglich zähringischen Zeit sehr bedeutende und für das Kloster unangenehme Veränderungen eingetreten. Zwar scheinen die ersten Grafen von Freiburg, die treffliche Männer von echter Frömmigkeit und treuer kirchlicher Gesinnung waren, das Vogtamt gerecht und billig verwaltet und großen Einfluß auf St. Peter und seine Angelegenheiten nicht ausgeübt zu haben; das Cistercienserstift Thennenbach und die Klöster in der Stadt Freiburg, deren sie eine ganze Reihe in kurzer Frist ins Leben riefen, scheinen ihr Interesse mehr besessen zu haben als die schwarzwäldische Benediktinerabtei. Aber schon Egeno III., mit dem das Geschlecht der Grafen von Freiburg sich zum Schlimmen zu wenden begann, fing an, die Rechte des Vogtes zu überschreiten, indem er im Jahre 1284 eigenmächtig gestattete, vom Silberbergwerk im Suggenthal den großen Entwässerungstollen über die Güter des Klosters zu ziehen; sein Nachfolger verbot, ohne auch nur des Grundeigenthums von St. Peter zu gedenken, den Bewohnern des Eschbacher Thales bei schwerer Buße, fernerhin Mühlen in ihrem Thale zu bauen und in denselben mahlen zu lassen⁴.

Um das Ende des 13. Jahrhunderts wohl war es schon, daß einer der Grafen im Klostergebiet auf eigene Hand Besiedelungen vornahm und dann darüber nach Gutbefinden verfügte. Deutlich war das ganze Ibenenthal in der von den Herzogen gemachten Schenkung eingeschlossen. Sechs

¹ Diöc.-Archiv II, 233. Cf. Annal. I, zu 1322, p. 253.

² Syn. Ann. zu 1322: de nostro monasterio et cella S. Mariae optime meritis.

³ Diöc.-Archiv II, 237. 243.

⁴ Vgl. Gothein, Die Hofverfassung etc., a. a. O. S. 267. Vgl. dazu Syn. Ann. zu 1284.

in demselben gelegene Lehen — vorbehaltenes Vogtsgut also — hat noch dazu bald darauf der Abt von Herzog Berthold III. eingetauscht¹. Später aber — man wußte nicht, seit wann — gehörte das untere Ebenthal Freiburger Ministerialen, die auf dem Schlosse Wyler (Weiler) am Ausgang ins Dreisamthal saßen. Das Weisthum dieser Bauerschaft gibt die Nachricht, daß ihre Altvordern ihre Lehen von der Herrschaft zu Freiburg empfangen und daß die Herrschaftsrechte alsdann als rechtes Mannlehen an den Hof von Wyler geliehen wurden. Diese Bauern waren in der Folge nicht wenig stolz auf ihre unmittelbare Belehnung; sie ließen sich von ihrer Obrigkeit mit „ir Herren“ anreden, und dieser Anrede entsprach die freie Stellung, die sie einnahmen; vor allem waren sie darauf bedacht, daß den benachbarten Gotteshäusern keinerlei Gerichtshoheit, sondern nur die ihnen gebührenden Zinsen zustanden². Das Kloster aber gab seinen Rechtsanspruch auf dieses Gebiet nicht auf, und es gingen daraus später lange andauernde Streitigkeiten hervor.

So bewährte sich auch in der Geschichte von St. Peter die anderweitig bestätigte Thatfache, daß das Schirmamt über ein Gotteshaus nur so lange zum Nutzen desselben verwaltet wurde, als es bei der Stifterfamilie selbst verblieb. In der Folge wurden die Uebergriffe von seiten der Klostervögte noch häufiger und für das Wohl des Klosters nachtheiliger. Abt

Berthold II. (1322—1349)

trat die Leitung des Gotteshauses an zur Zeit, da die Kämpfe zwischen Ludwig dem Bayern und Friedrich von Oesterreich die heftigsten Parteinungen hervorriefen und die alte Fehdelust des Adels, die in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts durch Rudolf von Habsburg niedergehalten wurde, wieder neu aufleben ließen. Dazu kam in den obern Rheingegenden eine pestartige Krankheit, die an vielen Orten die Mehrzahl der Bevölkerung wegraffte. Hierdurch blieben zahlreiche Güter unbekaut, und dies zog wiederum eine schwere Theuerung nach sich. Es wiederholten sich die traurigen Zustände des Interregnum, die gesellschaftliche Ordnung war vielerorts in Auflösung begriffen; die Streitigkeiten wurden durch die Faust entschieden oder blieben unerledigt, und die Gebietsherren legten ihre Hand auf Zehnten, Zinsen und Gilden. In der allgemeinen Verwirrung wurden durch Laien viele kirchliche Güter weggenommen, wodurch manche klösterliche Anstalt in schwere Bedrängniß und Noth kam; auch die breisgauischen Klöster trugen ihren Theil an der allgemeinen Noth.

¹ Siehe oben S. 11.

² Gothein, Die Hofverfassung etc., a. a. D. S. 262.